Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/23 46R513/98a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1998

Norm

EO §294a

Rechtssatz

War der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Zustellung der Exekutionsbewilligung an den Drittschuldner bei diesem nicht mehr beschäftigt, dann war die Auskunft des Hauptverbandes objektiv unrichtig. In diesem Fall ist im selben Exekutionsverfahren die neuerliche Einholung einer Auskunft des Hauptverbandes zu beantragen. Ein dennoch eingebrachter Antrag auf Bewilligung einer (neuen) Exekution ist nicht abzuweisen, sondern in einen neuerlichen Vollzugsantrag umzudeuten.

Entscheidungstexte

- 46 R 513/98a
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 23.04.1998 46 R 513/98a

Schlagworte

Forderungsexekution; Auskunft des Hauptverbandes; Antrag auf neuerliche Anfrage; objektiv unrichtige Auskunft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1998:RWZ0000043

Dokumentnummer

JJR_19980423_LG00003_04600R00513_98A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at